

# Satzung

der Hochschüler\_innenschaft an der  
Universität Salzburg

In der Fassung vom 27.05.2026

Gemäß § 16 Abs 2 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014), BGBl. I Nr. 45/2014 idgF, beschließt die Hochschüler\_innenschaft an der Universität Salzburg nachstehende Satzung:

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	1
§ 1 Organe .....	1
§ 2 Zuordnungen von Studienvertretungen zu Fakultätsvertretungen .....	2
Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen für die Organe der Hochschüler_innenschaft an der Universität Salzburg .....	3
§ 3 Sitzungen der Organe .....	3
§ 3a Digitale Sitzungen der Organe .....	3
§ 4 Einladung zu Sitzungen .....	4
§ 5 Tagesordnung .....	4
§ 6 Sitzungsteilnahme .....	4
§ 7 Sitzungsleitung .....	5
§ 8 Sitzungsablauf .....	5
§ 8a Debatte .....	5
§ 9 Abstimmungsgrundsätze .....	6
§ 10 Anträge .....	6
§ 11 Protokolle .....	7
§ 12 Kontroll- und Mitwirkungsrechte der Mandatar_innen .....	7
§ 13 Budget und Haushaltsführung .....	7
§ 13a Funktionsgebühr .....	7
§ 13b Verfahren .....	8
§ 14 Urabstimmung .....	8
§ 15 Räumlichkeiten .....	9
§ 16 Datenschutzbeauftragte_r .....	9
Abschnitt 2: Sonderbestimmungen für Studien- und Fakultätsvertretungen .....	9
§ 17 Tagesordnung und Sitzungsteilnahme .....	9
§ 18 Umlaufbeschlüsse .....	9
§ 19 Tätigkeitsberichte .....	9
§ 20 Konstituierung der Fakultätsvertretungen .....	9
Abschnitt 3: Sonderbestimmungen für die Universitätsvertretung .....	9
§ 21 Universitätsvertretung .....	10
§ 22 Einladungen zu Sitzungen .....	10
§ 23 Tagesordnung .....	10
§ 24 Vorbesprechungen von Sitzungen .....	10
§ 25 Sitzungsteilnahme .....	11
§ 26 Sitzungsablauf .....	11
§ 27 Referate der Universitätsvertretung .....	11
§ 28 Arbeitsgruppen .....	12
Abschnitt 4: Weitere Bestimmungen .....	12
§ 29 Inkrafttreten und Änderungen .....	12
§ 30 Neue Organe ab 01. Juli 2025 .....	12

## Präambel

Alle Organe und Referate der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Salzburg richten sich in ihrer internen Organisation, in ihrer inhaltlichen Arbeit und beim Auftreten in der Öffentlichkeit an folgende Richtlinien:

- Förderung von Frauen sowie allgemein Förderung zur Gleichstellung der verschiedenen Geschlechter, insbesondere soll auf eine ausgewogene Repräsentation in den Referaten geachtet werden
- Förderung der Erreichung einer Gleichstellung der unterschiedlichen Geschlechteridentitäten insbesondere im Hinblick auf den Hochschulsektor vor allem durch entsprechende Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit
- Berücksichtigung geschlechterspezifischer Aspekte in allen Publikationen und bei Veranstaltungen, insbesondere die verpflichtende Anwendung geschlechtergerechter Formulierungen
- Berücksichtigung der Interessen ausländischer Studierender
- Förderungen und Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse soziokulturell und ökonomisch benachteiligter Studierender
- Förderung der umfassenden barrierefreien Teilhabe von Studierenden mit Behinderungen und Berücksichtigung dieser Interessen.

## § 1 Organe

(1) Die Organe der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Salzburg sind:

1. die Universitätsvertretung
2. die Fakultätsvertretungen (Organe gem. § 15 Abs 2 HSG 2014):
  - a. der Fakultät für Digitale und Analytische Wissenschaften
  - b. der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät
  - c. der Katholisch-Theologischen Fakultät
  - d. der Kulturwissenschaftlichen Fakultät
  - e. der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät
  - f. der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
  - g. der School of Education
3. die Studienvertretungen:
  - a. Altertumswissenschaften
  - b. Anglistik & Amerikanistik
  - c. Biologie
  - d. Chemie und Physik der Materialien (CPM)

- e. Data Science
- f. Doktoratsstudium an der Fakultät für Digitale und Analytische Wissenschaften
- g. Doktoratsstudium an der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät
- h. Doktoratsstudium an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät
- i. Doktoratsstudium an der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät
- j. European Union Studies
- k. Geographie
- l. Geologie
- m. Germanistik
- n. Geschichte
- o. Informatik
- p. Juridicum
- q. Kommunikationswissenschaft
- r. Kunstgeschichte
- s. Lehramt
- t. Linguistik
- u. Mathematik
- v. Medizinische Biologie
- w. Molekulare Biologie
- x. Musik- und Tanzwissenschaft
- y. Pädagogik/Erziehungswissenschaft
- z. Philosophie
- aa. Philosophie-Politik-Ökonomie (PPÖ)
- bb. Politikwissenschaft
- cc. Psychologie
- dd. Romanistik
- ee. Slawistik
- ff. Soziologie
- gg. Sportwissenschaft
- hh. Theologie

4. die Wahlkommission

(2a) Werden an der Universität neue Studien eingerichtet, die nicht eindeutig einer Studienvertretung zuordenbar sind, so hat die Universitätsvertretung unverzüglich einer Studienvertretung per Beschluss die Vertretung der Studierenden dieses Studiums bis zur Einrichtung einer eigenen Studienvertretung zu übertragen. Auch diese Zuordnungen sind in Anlage A festzuhaltend entsprechend als interimistische Übertragung zu kennzeichnen.

(2b) Anlage A ist nicht Teil der Satzung und unterliegt damit auch nicht dem Erfordernis der Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit.

(3) Diese Satzung gilt für alle Organe der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Salzburg mit Ausnahme der Wahlkommission.

(4) Die Entsendung von Studierenden in die Fakultätsvertretungen (§ 1 Abs 1 Z 2) hat nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

1. Die Hauptmitglieder der Fakultätsvertretungen werden von den Studienvertretungen gemäß ihrer Zugehörigkeit gemäß §2 Abs 2 per Beschluss entsendet.
2. Die Studienvertretungen dürfen nur jene Studierenden entsenden, die von der für sie zuständigen Fakultätsvertretung vertreten werden.
3. Die Anzahl der von einer Studienvertretung zu entsendenden Mitglieder wird nach dem Sainte-Laguë-Verfahren entsprechend der Anzahl der wahlberechtigten Personen für die jeweilige Studienvertretung gemäß § 47 HSG 2014 ermittelt. Der\_die Vorsitzende der Universitätsvertretung hat den gewählten Mandatar\_innen der Studienvertretungen unverzüglich nach der Wahl mitzuteilen, ob und wie viele Mitglieder in die betreffende Fakultätsvertretung zu entsenden sind. Endet die Funktionsperiode der Studienvertretung gemäß § 19 Abs 4 HSG 2014 vorzeitig, so geht das Entsenderecht auf die nach dem Sainte-Laguë-Verfahren als nächstes kommende Studienvertretung über.
4. Die Studienvertretungen sind berechtigt, im Rahmen ihrer konstituierenden Sitzung die Entsendung von Vertreter\_innen vorzunehmen. Erfolgt dies nicht, so hat der\_die Vorsitzende der Studienvertretung zu Beginn einer Funktionsperiode ehestmöglich eine Sitzung der Studienvertretung einzuberufen und die Entsendung durch Übermittlung des Protokolls dieser Sitzung an den\_die Vorsitzende\_n der Universitätsvertretung mitzuteilen.
5. Eine Abberufung eines Mitgliedes durch die entsendende Studienvertretung vor Ablauf der Funktionsperiode ist mit Zweidrittelmehrheit möglich.

(5) Die Funktionsperiode der Organe gemäß § 1 Abs 1 Z 1 bis 3 der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Salzburg beginnt mit dem 1. Juli des jeweiligen Wahljahres und endet zwei Jahre danach mit Ablauf des 30. Juni.

(6) Die Verantwortlichkeit des\_der Vorsitzenden, der Stellvertreter\_innen und der Referent\_innen erlischt mit dem Ablauf der Funktionsperiode bzw. mit dem Tag seines\_ihres Rücktrittes oder seiner\_ihrer Abwahl.

Der\_die Vorsitzende hat die laufenden Geschäfte und Angelegenheiten, soweit sie nicht einer Befassung beziehungsweise Beschlussfassung in der Universitätsvertretung bedürfen, selbständig zu besorgen. Das Organ kann den\_die Vorsitzende\_n mit der Erledigung einzelner Angelegenheiten betrauen. Der\_die Vorsitzende hat über alle diese Angelegenheiten in der nächsten Sitzung zu berichten.

(7) Der\_die Vorsitzende hat in dringenden Angelegenheiten die notwendigen Maßnahmen zu treffen und in der nächsten

Sitzung darüber zu berichten.

(8) Der\_die Vorsitzende hat die Beschlüsse zu vollziehen und ist hierbei von den Dienstleistungseinrichtungen zu unterstützen.

1. Der\_die Vorsitzende kann, wenn Bedenken auftreten, dass ein Beschluss im Widerspruch zur Rechtsordnung steht, die Vollziehung aussetzen und das Organ in der nächsten Sitzung neuerlich damit befassen. Das Organ ist in diesem Fall umgehend von den Bedenken zu informieren.
2. Im Falle eines neuerlichen Beschlusses des Organs hat der\_die Vorsitzende den Beschluss zu vollziehen.

## **§ 2 Zuordnungen von Studienvertretungen zu Fakultätsvertretungen**

- (1) Zu den Fakultätsvertretungen sind folgende Studienvertretungen zugeordnet:
  1. Fakultätsvertretung der Fakultät für Digitale und Analytische Wissenschaften:
    - a. Doktoratsstudium an der Fakultät für Digitale und Analytische Wissenschaften
    - b. Data Science
    - c. Mathematik
    - d. Informatik
  2. Fakultätsvertretung der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät:
    - a. Doktoratsstudium der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät
    - b. Geschichte
    - c. Kommunikationswissenschaft
    - d. Pädagogik Erziehungswissenschaft
    - e. Philosophie
    - f. Philosophie-Politik-Ökonomie (PPÖ)
    - g. Politikwissenschaft
    - h. Soziologie
  3. Fakultätsvertretung der Katholisch-Theologischen Fakultät:
    - a. Theologie
  4. Fakultätsvertretung der Kulturwissenschaftlichen Fakultät:
    - a. Altertumswissenschaften
    - b. Anglistik & Amerikanistik
    - c. Doktoratsstudium an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät
    - d. Germanistik
    - e. Kunstgeschichte
    - f. Linguistik
    - g. Musik- und Tanzwissenschaft

- h. Romanistik
- i. Slawistik
- 5. Fakultätsvertretung der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät:
  - a. Biologie
  - b. Chemie und Physik der Materialien (CPM)
  - c. Doktoratsstudium an der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät
  - d. Geographie
  - e. Geologie
  - f. Medizinische Biologie
  - g. Molekulare Biologie
  - h. Psychologie
  - i. Sportwissenschaft
- 6. Fakultätsvertretung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät:
  - a. European Union Studies
  - b. Juridicum
- 7. Fakultätsvertretung der School of Education:
  - a. Lehramt

technischer Kommunikationsmittel müssen erfüllt sein:

- a. die Mitglieder müssen jedenfalls wechselseitig hörbar sein.
  - b. die Möglichkeit der Zuschaltung Dritter (z.B. Auskunftspersonen) muss gegeben sein.
  - c. ein ausreichender Wissensstand der teilnehmenden Mitglieder über die Verwendung des Kommunikationsmittels und des Sitzungsablaufes muss gewährleistet sein.
  - d. die Art der Durchführung der Sitzung ist im Protokoll festzuhalten.
  - e. Die Beteiligung aller Mandatar\_innen sowie eingeladener Auskunftspersonen muss durch die verwendeten Kommunikationsmittel möglich sein.
  - f. Das Recht auf namentliche oder geheime Abstimmungen muss gewahrt werden.
3. die Mandatar\_innen, sowie Auskunftspersonen, müssen sich zu Beginn der Sitzung durch digitale Bildübertragung identifizieren. Ebenso kann die Sitzungsleitung vor Abstimmungen die Identifizierung der Mandatar\_innen durch Sichtbarmachung ihres Gesichts verlangen.
  4. es ist darauf zu achten, dass die Öffentlichkeit der Sitzungen grundsätzlich gegeben ist und eine barrierearme öffentliche Teilnahme (z.B. durch die Einrichtung eines Streams) möglich ist. Ausgenommen von der Öffentlichkeitsmaßgabe sind Sitzungen von Arbeitsgruppen gemäß § 14 sowie Vorbesprechungen der Universitätsvertretung.
  5. Voraussetzung für die Teilnahme an der Sitzung sind handelsübliche Endgeräte (PC mit Webcam, Laptop, Smartphone) und eines modernen Standards entsprechende Internetverbindung. Diese Voraussetzungen sind von den Mandatar\_innen zu erfüllen.

## **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen für die Organe der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Salzburg**

### **§ 3 Sitzungen der Organe**

(1) Die Organe gemäß § 1 Abs 1 Z 1 bis 3 fassen ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen, die von dem\_ der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem\_r Stellvertreter\_in einzuberufen sind. Pro Semester haben zumindest zwei ordentliche Sitzungen stattzufinden.

(2) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Sitzungen stattfinden.

(3) Sitzungen haben nach Möglichkeit an Orten stattzufinden, die barrierefrei zugänglich sind.

### **§ 3a Digitale Sitzungen der Organe**

(1) Sitzungen der Organe und Arbeitsgruppen der Hochschüler\_innenschaft können grundsätzlich jederzeit digital abgehalten werden. Der\_ die Vorsitzende hat eine digitale Abhaltung im Rahmen der Einladung mitzuteilen.

(2) Für die virtuelle Durchführung einer Sitzung oder der digitalen Zuschaltung einer Person zu einer Präsenzsitzung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. es ist darauf zu achten, dass die Willensbildung der teilnehmenden Mitglieder in gleicher Weise und Güte wie in Präsenz sichergestellt ist.
2. die nachfolgenden Kriterien für die Verwendung

(3) In der Einladung einer digital abgehaltenen Sitzung ist anzugeben, über welche Plattform und mit welchen Zugriffsdaten die Teilnahme zu erfolgen hat. Bei nicht unentgeltlich erhältlichen Plattformen sind von der Hochschüler\_innenschaft entsprechende, zumindest während der Sitzungen nutzbare, Lizenzen für alle Mandatar\_innen bereitzustellen.

(4) Die sichere Identifizierung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt durch die Sichtbarmachung ihres Gesichts zu Beginn der Sitzung. Auf Basis dieser Identifizierung ist die Beschlussfähigkeit des Organs festzustellen. Erfolgt während der Sitzung eine Unterbrechung der Anwesenheit, die nicht auf technische Störungen rückführbar ist, so sind die stimmberechtigten Mitglieder des Organs dazu angehalten, dies zuvor unmittelbar und auf geeignete Art und Weise der Sitzungsleitung mitzuteilen ebenso wie dies im Protokoll festzuhalten ist.

(5) Im Falle technischer Probleme eines\_r digital zugeschalteten Mandatar\_in, oder einer

Auskunftsperson, die eine Willenserklärung bei Abstimmungen oder Wortmeldungen nicht möglich machen, oder ein Verbindungsabbruch erfolgt, ist dies im Protokoll zu vermerken.

(6) Sofern bei einer digitalen Abhaltung die Abhandlung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen wird, obliegt es den Mandatar\_innen (durch Nutzung separater Räume, Kopfhörer etc.) dafür Sorge zu tragen, dass die ausgetauschten Informationen nicht an Dritte gelangen.

(7) Bei geheimen Abstimmungen ist, insofern ein Mitglied per Videokonferenzsystem zugeschaltet ist, eine vollständig digitale, anonyme, datenschutzsichere Plattform für Personenwahlen und geheime Abstimmungen von allen Mitgliedern zu verwenden (z.B. polys.me, opavote.com, PLUS Wahlen). Dabei ist insbesondere auf die Verwendung eines Tools zu achten, das eine Abstimmung ausschließlich durch die in der Sitzung zum Zeitpunkt der Abstimmung oder der Wahl anwesenden und stimmberechtigten Mandatar\_innen sicherstellt (z.B. durch Eingabe eines persönlichen Zugangscodes, der per E-Mail an die studentische E-Mailadresse verschickt wird) und ein Nachvollziehen des individuellen Abstimmungsverhaltens nicht zulässt.

(8) Sollte ein\_e Mandatar\_in Unklarheiten über die Durchführung, die Sicherheit, die Bedienung oder den Ablauf einer geheimen Abstimmung, eines bestimmten Onlinetools für geheime Abstimmungen oder einen Verstoß gegen die in Abs. 7 genannten technischen Anforderungen haben, so ist die Sitzung jedenfalls einmalig für 10 Minuten zu unterbrechen, um etwaige Zweifel oder technische Fragen zu klären oder eine Anleitung zur Benutzung zu geben.

#### **§ 4 Einladung zu Sitzungen**

(1) Der\_die Vorsitzende des jeweiligen Organs hat mindestens zwei Mal pro Semester eine ordentliche Sitzung einzuberufen.

(2) Die Einladungen zu ordentlichen Sitzungen sind mindestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder per E-Mail an ihre von der Universität Salzburg eingerichteten Studierendenadresse zu verschicken. Zusätzlich können etwaige Sachverständige und Auskunftspersonen gemäß § 6 Abs 7 und Abs 9 eingeladen werden.

(3) Liegt ein Antrag auf Abwahl durch Neuwahl des\_der Vorsitzenden oder eines\_r Stellvertreter\_in vor, so erstreckt sich die Einladungsfrist gemäß § 33 Abs 5 HSG 2014 auf zwei Wochen.

(3a) Für Sitzungen, die an folgenden Tagen stattfinden, erstreckt sich die Einladungsfrist auf zwei Wochen:

1. von 1. Juli bis 30. September
2. von 20. Dezember bis 10. Januar
3. sieben Tage vor und sieben Tage nach dem Ostersonntag

(4) Der\_die Vorsitzende, oder bei Verhinderung ein\_e Stellvertreter\_in, ist berechtigt, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Dies

hat jedenfalls zu erfolgen, wenn dies 20 vH der Mandatar\_innen schriftlich unter Bekanntgabe der zumindest gewünschten Tagesordnungspunkte und der dazugehörigen Anträge verlangen. Die von den Antragsteller\_innen genannten Tagesordnungspunkte müssen jedenfalls in der folgenden Sitzung behandelt werden. Eine solche Sitzung muss binnen drei Tagen nach Einlangen der Antragstellung von dem\_der Vorsitzenden einberufen werden und hat spätestens zehn Tage nach Einlangen des Antrags stattzufinden. Bei Sitzungen, die an einem Tag gemäß §4 Abs. 3a stattfinden, hat die Sitzung bis spätestens 17 Tagen nach Einlangen des Antrags stattzufinden. Unterlässt der\_die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, so ist der\_die Erstunterzeichner\_in des Antrags auf eine außerordentliche Sitzung berechtigt, nach Ablauf der Einberufungsfrist selbst eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

(5) Die Einladungen haben Datum, Zeit, Ort, die vorgeschlagene Tagesordnung und falls vorliegend Anträge und Unterlagen zu enthalten. Als Ort kann für virtuelle Sitzungen der virtuelle Raum angegeben werden. Werden weitere Tagesordnungspunkte, Anträge oder Unterlagen nach Aussendung der Einladung dem\_der Vorsitzenden zur Kenntnis gebracht, so sind diese unverzüglich den Mitgliedern des Organs auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen. Davon umfasst sind auch schriftliche Unterlagen und Berichte des\_der Vorsitzenden sowie der Referent\_innen der Universitätsvertretung.

#### **§ 5 Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird von dem\_der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem\_ihrer Stellvertreter\_in mit der Einladung vorgeschlagen.

#### **§ 6 Sitzungsteilnahme**

(1) Die Sitzungen der Organe sind öffentlich, sofern diese nicht mit einfacher Mehrheit beschließen, dass bestimmte Tagesordnungspunkte vertraulich zu behandeln sind.

(2) Für die Beschlussfähigkeit der Organe ist die Anwesenheit von mindestens 50 vH der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist diese bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht gegeben, hat der\_die Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit zu unterbrechen. Sofern binnen höchstens 30 Minuten die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt ist, hat der\_die Vorsitzende das Recht, die Sitzung zu beenden. Wenn die Beschlussfähigkeit nach einer Stunde nicht hergestellt ist, so ist die Sitzung jedenfalls zu beenden. Für die Wahl des\_der Vorsitzenden und dessen\_derer Stellvertreter\_innen gilt § 33 HSG 2014.

(3) Jede\_r Mandatar\_in bzw. jede vertretungsbefugte Person kann nur eine Stimme führen. Auf Beschluss des Organs können Sachverständige oder Auskunftspersonen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme beigezogen werden.

(4) Außer den Mitgliedern nehmen an den Sitzungen des betreffenden Organs jene Personen

teil, die diesem auf Grund der Satzung oder eines Beschlusses des Organs mit beratender Stimme angehören. Diese Personen haben Rede- und Antragsrecht, nehmen jedoch an Abstimmungen nicht teil. Ein Antrag auf Rederecht für eine anwesende Person kann jederzeit während der Sitzung gestellt werden und ist unverzüglich zur Abstimmung zu bringen.

(5) Jede\_r Mandatar\_in des jeweiligen Organs kann nach Versendung der Tagesordnung beziehungsweise bei der Anmeldung eines Tagesordnungspunktes bei dem\_der Vorsitzenden die Ladung von Auskunftspersonen oder Sachverständigen beantragen.

(6) Bei einer Sitzung in Präsenz kann jede\_r Mandatar\_in bzw. jede Auskunftsperson um eine digitale Zuschaltung zur Präsenzsitzung bis zu 2h vor Sitzungsbeginn beim dem\_der Vorsitzende\_n schriftlich anfragen. Eine digitale Zuschaltung zu einer Präsenzsitzung ist grundsätzlich erlaubt und liegt im Entscheidungsbereich des\_der Vorsitzenden, insbesondere aufgrund von technischen, personellen oder räumlichen Ressourcen. Ein solches Ansuchen muss ehestmöglich von dem\_der Vorsitzenden entschieden werden. Im Falle einer digitalen Zuschaltung sind die Grundsätze zur Durchführung digitaler Sitzung in § 3a für die gesamte Sitzung anzuwenden. Alle Ansuchen um digitale Zuschaltungen zu einer Sitzung müssen für alle Ansuchenden in gleicher Weise entschieden werden.

### **§ 7 Sitzungsleitung**

(1) Der\_die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Organs. Er\_sie erteilt das Wort und bringt die Anträge zur Abstimmung.

(2) Der\_die Vorsitzende hat das Recht, die Sitzungsleitung an eine seiner\_ihrer Stellvertreter\_innen abzugeben. Der\_die Vorsitzende ist berechtigt, zur Unterstützung der Leitung der Sitzung Personen mit deren Einverständnis mit Aufgaben, wie zum Beispiel die Führung der Redner\_innenliste, zu beauftragen.

(3) Ist bei einer Sitzung eines Organs weder der\_die Vorsitzende noch eine\_r der Stellvertreter\_innen anwesend, so ist nach 30 Minuten § 35 Abs 5 HSG 2014 sinngemäß anzuwenden.

(4) Der\_die Vorsitzende hat insbesondere den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung sicherzustellen.

### **§ 8 Sitzungsablauf**

(1) Die Sitzung beginnt mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Feststellung der Anwesenheit sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(2) Zur Gewährleistung des satzungsgemäßen Ablaufes der Sitzung stehen dem\_der Vorsitzenden folgende Mittel zur Verfügung:

1. der Ruf zur Sache,

2. der Ruf zur Ordnung,

3. die Entziehung des Wortes. Dies kann für den betreffenden Tagesordnungspunkt nur erfolgen, wenn die Maßnahmen gemäß Zi 1 und 2 für den satzungsgemäßen Ablauf der Sitzung nicht ausreichend waren.

4. die Unterbrechung der Sitzung für bis zu 30 Minuten, maximal jedoch 60 Minuten pro Sitzung.

(3) Eine Unterbrechung der Sitzung für die Dauer von zumindest acht, längstens jedoch zwölf Stunden bedarf eines Beschlusses des Organs. Der Beschluss hat den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Sitzung zu enthalten.

### **§ 8a Debatte**

(1) Die Person, die den Tagesordnungspunkt eingebracht hat, erhält das Wort zu Beginn der Debatte, die übrigen Redner\_innen in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen.

(2) Wer zur Satzung das Wort verlangt, d.h. auf einen satzungs- oder gesetzwidrigen Verlauf der Sitzung aufmerksam machen will oder rechtliche Hinweise zum Sitzungsverlauf einbringen möchte, erhält sofort das Wort. Dies bedeutet, dass der\_die am Wort befindliche Redner\_in unterbrochen wird, er\_sie jedoch im Anschluss seinen\_ihren Beitrag zu Ende führen darf, sofern der satzungs- oder rechtswidrige Verlauf nicht durch Ebendiese\_n verursacht wurde. Führt der\_die Redner\_in, der\_die zur Satzung spricht, die inhaltliche Debatte weiter, so ist ihm\_ihr das Wort zu entziehen.

(3) Die Reihenfolge der Redner\_innenliste wird unterbrochen, wenn jemand das Wort zur Berichtigung verlangt, d.h. um einen vorliegenden Tatsachenirrtum aufzuklären. Der\_die zu diesem Zeitpunkt am Wort befindliche Redner\_in darf seine\_ihre Wortmeldung zuvor beenden.

(4) Die Verhandlungen über einen Antrag und einen Tagesordnungspunkt werden unterbrochen, wenn jemand den Antrag stellt auf:

1. Vertagung des Tagesordnungspunktes,
2. Schluss der Redner\_innenliste zu einem Tagesordnungspunkt,
3. Schluss der Redner\_innenliste zu einem Antrag,
4. Schluss der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt,
5. Schluss der Debatte zu einem Antrag.

(5) Über Anträge gemäß Abs 4 muss unverzüglich ohne weitere Wortmeldungen abgestimmt werden. Zuvor muss jedoch das Recht auf Kontrarede durch eine\_e Kontraredner\_in gewährleistet sein.

(6) Wird ein Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes angenommen, so muss dieser Tagesordnungspunkt verpflichtend in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden.

(7) Bei Annahme eines Antrags auf Schluss der Redner\_innenliste zu einem Tagesordnungspunkt oder Antrag erhalten die auf der Redner\_innenliste

vorgemerkten Personen das Wort, Ergänzungen der Redner\_innenliste sind nicht mehr möglich. Nach Abarbeitung der Redner\_innenliste sind ausstehende Abstimmungen zu diesem Tagesordnungspunkt bzw. zum Antrag umgehend durchzuführen.

(8) Bei Annahme eines Antrags auf Schluss der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt oder einem Antrag sind ausstehende Abstimmungen zu diesem Tagesordnungspunkt bzw. zu diesem Antrag umgehend durchzuführen.

(9) Die höchstzulässige Redezeit beträgt fünf Minuten pro Wortmeldung. Abweichende Regelungen können von der Universitätsvertretung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

### **§ 9 Abstimmungsgrundsätze**

(1) Soweit im Gesetz oder der Satzung nicht anders bestimmt ist, ist für einen Beschluss des jeweiligen Organs die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die notwendige Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn er nicht die notwendige Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat.

(3) Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme, sie ist dennoch zu protokollieren. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen senken das Quorum.

(4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, bei virtuellen Sitzungen auch auf sonst geeignete, von dem\_ der Vorsitzenden bekanntzugebende Art.

(5) Personalanträge und Wahlen sind schriftlich, geheim und einzeln durchzuführen.

(6) Auf Wunsch von 10 vH der anwesenden stimmberechtigten Personen ist ein Antrag geheim abzustimmen. Insofern bereits der Wunsch auf namentliche Abstimmung nach Abs. 9 geäußert wurde, wiegt der Wunsch auf geheime Abstimmung schwerer.

(7) Geheime Abstimmungen erfolgen mittels schriftlicher Stimmabgabe auf einem Zettel, der in eine gemeinsame Urne zu legen ist, bei virtuellen Sitzungen auf die in § 3a Abs 7 bezeichnete Weise.

(8) Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, ihr Stimmverhalten namentlich im Protokoll aufnehmen zu lassen.

(9) Eine namentliche Abstimmung, bei welcher Name und Stimmverhalten der Abstimmenden protokolliert wird, hat stattzufinden, wenn dies mindestens 10 vH der anwesenden stimmberechtigten Personen verlangen. Eine solche Abstimmung ist in den Fällen von Abs 5 und Abs 6 nicht zulässig.

(10) Bei Befangenheit führt ein Mitglied eines Organs kein Stimmrecht. Ein Mitglied ist befangen, wenn es von einer Angelegenheit in hohem Maße persönlich betroffen ist oder wenn seine nahen Angehörigen davon betroffen sind. Eine befangene Person nimmt auch an der Beratung der

Angelegenheit nicht teil, es sei denn, das Organ beschließt anderes. Eine Abwahl oder Wahl ist keine Befangenheit.

### **§ 10 Anträge**

(1) Anträge sind einzubringen als:

1. Hauptantrag: zu einem Tagesordnungspunkt zuerst gestellter Antrag
2. Gegenantrag: ein Antrag, der vom Hauptantrag oder Zusatzantrag wesentlich verschieden und mit ihm nicht vereinbar, aber dieselbe Sache betreffend ist
3. Zusatzantrag: ein Antrag, der einen anderen Antrag inhaltlich erweitert oder beschränkt,
4. Dringlichkeitsanträge: ein zu einem bestehenden Tagesordnungspunkt ad hoc eingebrachter Antrag. Sie sind nur zulässig, wenn ihre Angelegenheit dringend ist (Abs 8).

(2) Hauptanträge für Sitzungen der Universitätsvertretung sind spätestens 72 Stunden vor der Sitzung bei dem\_ der Vorsitzenden schriftlich einzubringen. Alle Anträge sind den Mitgliedern des Organs mündlich oder schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Falls mehrere Anträge zur Abstimmung vorliegen, ist dies in folgender Reihenfolge vorzunehmen:

1. Liegt ein Gegenantrag vor, so ist dieser vor allen anderen Anträgen zum Tagesordnungspunkt abzustimmen. Sofern der Gegenantrag angenommen wird, ist über den Hauptantrag nicht mehr abzustimmen.
2. Liegt ein Zusatzantrag vor, so ist dieser nach dem Haupt- bzw. Gegenantrag abzustimmen.
3. Bei Konkurrenz mehrerer Zusatz- oder Gegenanträge ist in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Anträge abzustimmen. Über inhaltlich mit bereits beschlossenen Anträgen unvereinbare Anträge sind sodann nicht mehr abzustimmen.
4. Im Zweifel bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge der Abstimmung.

(3a) Nach welcher Art im Sinne des Abs 1 ein Antrag zu qualifizieren ist, entscheidet im Zweifel der\_ die Vorsitzende.

(4) Anträge können unter jedem Tagesordnungspunkt, außer unter „Allfälliges“, gestellt werden, wenn ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Antrag und dem Tagesordnungspunkt besteht ausgenommen davonsind Hauptanträge.

(5) Anträge zum Sitzungsverlauf haben Vorrang.

(6) Anträge zum Sitzungsverlauf sind:

1. Antrag auf Schluss der Redner\_innenliste;
2. Antrag auf Schluss der Debatte;
3. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung;
4. Antrag auf Vertagung des

Tagesordnungspunktes;

5. Antrag auf Vertagung der Sitzung;
6. Antrag auf Zuweisung zu einer Arbeitsgruppe.
7. Hinzuziehen einer Auskunftsperson oder eines\_r Sachverständigen.

(7) Antragsteller\_innen können den eigenen Antrag jederzeit bis zur Abstimmung ändern. Sofern eine solche Änderung derart intensiv ist, dass sie als neuer Hauptantrag oder Gegenantrag zu werten ist, sind die entsprechenden Bestimmungen (vgl. Abs. 2) heranzuziehen. Über die Qualifikation entscheidet im Zweifel der\_die Vorsitzende.

(8) Eine Angelegenheit ist dringend, wenn ihre fristgerechte Behandlung unmöglich ist oder ihren Zweck nicht mehr erfüllt oder ihre umgehende Besorgung zur Abwehr von Schaden oder sonstigen nicht unerheblichen Nachteilen für die Hochschul\_innenschaft an der Universität Salzburg oder einer Person zwingend erforderlich ist.

### § 11 Protokolle

(1) Über jede Sitzung eines Organs ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

(2) Das Sitzungsprotokoll hat jedenfalls Tagesordnung, Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden bzw. nicht anwesenden Mitglieder des Organs zu enthalten, die gestellten Anträge und die Beschlüsse, die Art der Beschlussfassung, das Ergebnis der Abstimmungen bzw. Wahlen mit den Stimmenverhältnissen sowie den Verlauf der Sitzung in wesentlichen Belangen wiederzugeben.

(3) Das Protokoll ist innerhalb von 21 Tagen anzufertigen und den Mitgliedern des Organs zuzusenden. Ein allfälliger Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung der Universitätsvertretung zu behandeln. Die Vorsitzenden der Fakultäts- und Studienvertretungen haben die Protokolle zusätzlich unverzüglich an die oder den\_die Vorsitzende\_n der Universitätsvertretung weiterzuleiten.

(4) Genehmigte Protokolle der Universitätsvertretung sind im Internet auf der offiziellen Website der Hochschul\_innen an der Universität Salzburg zu veröffentlichen. Ausgenommen sind Teile der Sitzung, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden haben.

(5) Das Beschlussprotokoll ist jedem Mitglied des Organs jedenfalls mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen. Eine Übersicht über den Durchführungsstand, der an den\_die Vorsitzende\_n beziehungsweise eine\_n Referent\_in ergangenen Arbeitsaufträge, ist anzuschließen.

(6) Der\_die Vorsitzende der Universitätsvertretung hat von jeder Sitzung der Universitätsvertretung eine Audioaufzeichnung anfertigen zu lassen, die jeweils für zwei Jahre im Sekretariat der Hochschul\_innen an der Universität Salzburg zu archivieren ist und in dieser Zeit sämtlichen Mitgliedern des Organs auf Verlangen in den Räumlichkeiten der Hochschul\_innen an der Universität Salzburg in

Anwesenheit einer von dem\_der Vorsitzenden beauftragten Aufsichtsperson zum Abhören oder zur Anfertigung von Kopien zur Verfügung zu stellen ist.

### § 12 Kontroll- und Mitwirkungsrechte der Mandatar\_innen

(1) Die Mandatar\_innen sind berechtigt, bei Sitzungen eines Organs und per individueller Terminvereinbarung von dem\_der Vorsitzenden Auskünfte über alle das Organ betreffenden Angelegenheiten zu verlangen. Sofern keine Bürozeiten angegeben sind, kann ein individueller Termin verlangt werden. Terminvorschläge müssen innerhalb von 14 Tagen übermittelt werden. Dasselbe trifft bezüglich der Referent\_innen der Universitätsvertretung zu.

(2) Die mündliche Auskunft ist sofort zu erteilen. Ist die umgehende Beantwortung der Anfrage nicht möglich, hat die Beantwortung binnen zwei Wochen schriftlich zu erfolgen. Schriftliche Beantwortungen von Anfragen, die während einer Sitzung gestellt wurden, sind dem Protokoll beizufügen.

(3) Die Mandatar\_innen eines Organs sind berechtigt, in alle offiziellen schriftlichen und digitalen Unterlagen, die dem Organ zur Verfügung stehen, Einsicht zu nehmen und Abschriften, Ausdrucke und Fotokopien anzufertigen, sofern dies nicht im Widerspruch zu datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz (DSG) in der jeweils geltenden Fassung, steht. Die Einsichtnahme ist auf die Zeit der Dienststunden beschränkt.

(4) Die Mandatar\_innen können Auskünfte auch schriftlich zwischen den Sitzungen beantragen. Diese müssen innerhalb von 2 Wochen schriftlich beantwortet werden. Findet innerhalb dieser 2 Wochen eine Sitzung des Organs statt, so können diese Anfragen dort mündlich beantwortet werden.

### § 13 Budget und Haushaltsführung

(1) Die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Jahresabschlusses sowie die Haushaltsführung hat entsprechend den Bestimmungen des HSG 2014 sowie der Hochschul\_innen- und Hochschülerschafts-Dienstvertragsverordnung (HS-DVV), der Hochschul\_innen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung (HS-WV) und der Hochschul\_innen- und Hochschülerschaftsraum- und -verwaltungsbeitragsverordnung (HS-RVBV) zu erfolgen.

(2) Der Jahresvoranschlag ist von dem\_der Vorsitzenden gemeinsam mit der Einladung zur Sitzung der Universitätsvertretung, auf der der Jahresvoranschlag beschlossen werden soll, spätestens jedoch am 1. Juni, auszuschicken.

### § 13a Funktionsgebühr

(1) Für folgende Funktionen kann durch Beschluss der Universitätsvertretung eine

Funktionsgebühr im Sinne des § 31 Abs 1 HSG 2014 gewährt werden:

1. Der\_die Vorsitzende und seine\_ihre Stellvertreter\_innen,
2. Die Referent\_innen und der\_die stellvertretende Referent\_in für wirtschaftliche Angelegenheiten der Universitätsvertretung,
3. Sachbearbeiter\_innen der Universitätsvertretung der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Salzburg,
4. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fakultätsvertretungen und der Studienvertretungen,
5. Die Mandatar\_innen der Studienvertretungen.

(2) Die Höhe der Funktionsgebühren ist anhand folgender Kriterien festzulegen:

1. Der Umstand, ob der\_die Studierendenvertreter\_in in der Universitätsvertretung, einer Fakultätsvertretung oder einer Studienvertretung tätig ist,
2. Die mit der Übernahme der Funktion verbundene Verantwortung, insbesondere für die Verwaltung des jeweiligen Budgets und die damit zusammenhängende Funktion im betreffenden Organ,
3. Der erforderliche zeitliche Aufwand, der mit der jeweiligen Funktion verbunden ist,
4. die Anzahl der Studierenden, für welche die Studierendenvertreter\_innen des betreffenden Organs zuständig sind. Studierendenvertreter\_innen der Universitätsvertretung sind für die gesamte Anzahl an Studierenden der Universität Salzburg zuständig. Für die Studierendenvertreter\_innen der Fakultätsvertretungen ist auf eine Kategorisierung auf Basis der Studierendenanzahl zu verzichten. Für Studienvertretungen ist folgende Kategorisierung anzuwenden:
  - a. bis 150 Studierende
  - b. von 151 bis 400 Studierende
  - c. von 401 bis 750 Studierende
  - d. von 751 bis 1.000 Studierende,
  - e. über 1.000 Studierende
5. die Verwaltung und Kontrolle des jeweiligen Sachaufwandes,
6. die Anzahl an Personen, die sich diese Aufgabe teilen.

### § 13b Verfahren

(1) Vor Beschlussfassung über die Gewährung von Funktionsgebühren für Studien- und Fakultätsvertretungen hat der\_die Referent\_in für wirtschaftliche Angelegenheiten die Studienvertretungen aufzufordern einen Beschluss zu fassen, ob für ihr Organ Funktionsgebühren gewährt werden sollen. Der Beschluss ist dem\_der Referent\_in für wirtschaftliche Angelegenheiten

unverzüglich vorzulegen. Der\_die Referent\_in für wirtschaftliche Angelegenheiten kann für die Beschlussfassung und dessen Vorlage eine angemessene Frist festsetzen, die aber jedenfalls zwei Wochen zu betragen hat.

(2) Mangels fristgerechter Antwort einer Studien- oder Fakultätsvertretung wird vermutet, dass die bisherige Beschlusslage für diese Studien- bzw. Fakultätsvertretung fortgeführt wird.

(3) Die Universitätsvertretung hat den Wunsch der jeweiligen Studien- bzw. Fakultätsvertretung zu berücksichtigen. Werden Funktionsgebühren gewährt, ist der entsprechende Betrag dem Sachbudget abzuziehen.

(4) Dieses Verfahren ist jedenfalls zu Beginn jeder Funktionsperiode durchzuführen.

### § 14 Urabstimmung

(1) Mit Zweidrittelmehrheit kann die Universitätsvertretung die Durchführung einer Urabstimmung gemäß § 62 HSG 2014 beschließen. Insbesondere muss die Dauer, der Termin und die genaue Formulierung der abzustimmenden Fragen beschlossen werden.

(2) Die Abstimmung ist frühestens vier Wochen nach Beschluss durch die Universitätsvertretung, spätestens aber zum Ende des auf den Beschluss folgenden Semesters durchzuführen. Wenn möglich, hat die Urabstimmung gleichzeitig mit der Wahl der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft stattzufinden. An Tagen, an denen gemäß § 3 Abs 2 keine Universitätsvertretungssitzung stattfinden darf, ist die Durchführung einer Urabstimmung unzulässig.

(3) Die Abstimmung muss unter Angabe des Termins und der abzustimmenden Fragen in den offiziellen Medien der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Salzburg sowie auf der Homepage der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Salzburg bekannt gemacht werden. Zwischen dem Termin der Bekanntmachung und der Abstimmung haben zumindest zwei Wochen zu liegen.

(4) Sämtliche Mitglieder der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Salzburg sind berechtigt, an der Abstimmung teilzunehmen. Bei Fragen, die nur einen Teil der Mitglieder der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Salzburg berühren, kann die Universitätsvertretung per Beschluss mit Zweidrittelmehrheit die Urabstimmung auf bestimmte Mitgliedergruppen einschränken.

(5) Jede abzustimmende Frage muss mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten sein.

(6) Das Ergebnis muss innerhalb von 3 Tagen den zustellungsbevollmächtigten Vertreter\_innen der in der Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen bekannt gegeben werden. Das Ergebnis ist überdies ohne unnötige Verzögerung in den offiziellen Medien der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Salzburg und auf der Website der Universitätsvertretung zu verlautbaren.

## § 15 Räumlichkeiten

Die der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Salzburg zur Verfügung stehenden Räume (insbesondere Universitätsplatz 7, StV-Büros, FV-Büros und gegebenenfalls weitere Lagerräume) sind frei von Materialien aller wahlwerbenden Gruppen zu halten. Dies betrifft die Lagerung, Verteilung und eventuell Herstellung fraktionsbezogenen Werbematerials oder anderer Gegenstände, welche über den Zweck des Eigengebrauchs hinausgehen.

## § 16 Datenschutzbeauftragte\_r

Die Universitätsvertretung hat eine Person per Beschluss zum\_r Datenschutzbeauftragten zu benennen. Dieses Amt gilt nicht als gewähltes Amt innerhalb der Universitätsvertretung.

## Abschnitt 2: Sonderbestimmungen für Studien- und Fakultätsvertretungen

### § 17 Tagesordnung und Sitzungsteilnahme

(1) Jede Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Bestellung eines\_r Protokollführer\_in
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
6. Bericht des Vorsitizes
7. Allfälliges

(1) Jede Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Bestellung eines\_r Protokollführer\_in
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Tagesordnungspunkte gemäß §4 Abs 4
6. Allfälliges

(2) Auf Verlangen eines Mitglieds einer Fakultätsvertretung oder Studienvertretung müssen zusätzliche Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung einer Sitzung der jeweiligen Fakultätsvertretung oder Studienvertretung aufgenommen werden, wenn dies vor dem Beschluss der Tagesordnung beantragt wird.

(3) Bei Sitzungen der Fakultätsvertretungen können sich die Vorsitzenden der Studienvertretungen durch ihre Stellvertreter\_innen vertreten lassen.

## § 18 Umlaufbeschlüsse

(1) Bei dringendem Bedarf kann der\_die Vorsitzende einer Fakultätsvertretung oder Studienvertretung Abstimmungen im Umlaufverfahren durchführen:

1. Dem Umlaufverfahren muss ein begründeter Antrag zugrunde liegen. Der Antrag ist so abzufassen, dass mit ja oder nein darüber abgestimmt werden kann. Die Stimmabgabe erfolgt durch Mail der stimmberechtigten Person von ihrer von der Universität Salzburg eingerichteten Studierendendresse. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Ein Umlaufbeschluss kommt nur dann gültig zustande, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Personen des Organs dem Antrag zustimmt. Widerspricht ein Mitglied der Abstimmung im Umlaufwege, ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu behandeln und die Abstimmung im Umlaufweg gilt als abgebrochen.
2. Der\_die Vorsitzende hat bei der nächsten Sitzung darüber zu berichten, die entsprechenden Anträge und das Abstimmungsverhalten ist im Protokoll aufzuführen.
3. Das Umlaufverfahren muss klare Fristen für die Abstimmung enthalten, die sich an der Dringlichkeit des Antrags orientiert. Ein Abstimmungszeitraum von 72 Stunden ist jedenfalls zu geben. Eine Stimmabgabe nach dem gegebenen Abstimmungszeitraum ist nicht möglich.

## § 19 Tätigkeitsberichte

Alle Studien- und Fakultätsvertretungen müssen bis zum Ende eines jeden Sommersemesters einen Tätigkeitsbericht über ihre Tätigkeiten der vergangenen zwei Semester formulieren und der\_dem Vorsitzenden vor Ende des Sommersemesters per Mail zukommen lassen.

## § 20 Konstituierung der Fakultätsvertretungen

Die Fakultätsvertretungen werden nach erfolgter Entsendung durch die Studienvertretungen gemäß §4 Abs 1 zur konstituierenden Sitzung von dem\_der Vorsitzenden der Universitätsvertretung oder deren Stellvertreter\_innen einberufen. Bis zur Wahl des\_der Vorsitzenden der Fakultätsvertretung und der Stellvertreter\_innen in der konstituierenden Sitzung wird die konstituierende Sitzung durch den\_die Vorsitzende\_n der Universitätsvertretung oder deren Stellvertreter\_innen geleitet.

## Abschnitt 3: Sonderbestimmungen für die Universitätsvertretung

## § 21 Universitätsvertretung

- (1) Der die Vorsitzende ist für die Hochschüler\_innenschaft an der Universität Salzburg handlungs- und zeichnungsberechtigt. Er sie führt das Dienstsiegel. Bei Rücktritt oder Abwahl führt der die erste Stellvertreter\_in, bei dessen deren Rücktritt der die zweite Stellvertreter\_in bis zur Neuwahl des der Vorsitzenden die Geschäfte der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Salzburg. Sind auch diese verhindert, so ist nach § 35 Abs 5 HSG 2014 vorzugehen.
- (2) Dem der Vorsitzenden obliegt die Leitung aller Verwaltungseinrichtungen und die Koordination der Tätigkeit der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Salzburg. Insbesondere obliegen ihm ihr die Erlassung einheitlicher Dienstordnungen sowie die Zuteilung von Räumlichkeiten an die Bediensteten und die Organe der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Salzburg.
- (3) Die Erlassung einer einheitlichen Gebarungsordnung obliegt dem der Vorsitzenden gemeinsam mit dem der Referent\_in für wirtschaftliche Angelegenheiten. Die Gebarungsordnung ist auf der Website der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Salzburg frei zugänglich zu machen.
- (4) Die Zuteilung von Angestellten und von ehrenamtlichen Mitarbeiter\_innen zu den Referaten erfolgt durch den die Vorsitzenden. Er sie schlägt der die Referent\_innen der Universitätsvertretung zur Bestellung vor.
- (5) Die Universitätsvertretung entsendet Mitglieder in die Gremien gemäß § 25 Abs 8 Z 1 bis 3 UG nach Maßgabe der §§ 32 iVm 17 Z 7 HSG 2014. Den fachlich in Frage kommenden Studienvertretungen kommt gemäß § 20 Z 2 HSG 2014 ein Nominierungsrecht zu. Im Zweifel ist einer Studienvertretung ein Nominierungsrecht einzuräumen. Den fachlich in Frage kommenden Studienvertretungen ist mindestens 10 Tage für die Nominierung Zeit zu geben. Die Studienvertretungen sind dazu angehalten, bei Zuständigkeit mehrerer Studienvertretungen einen gemeinsamen Nominierungsvorschlag auszuarbeiten. Mit der Nominierung sind die notwendigen Daten für eine erfolgreiche Entsendung zu übermitteln (Name, E-Mail-Adresse, Matrikelnummer). Die Universitätsvertretung hat aus den nominierten Kandidat\_innen eine entsprechende Entsendung zu beschließen.
- (6) Mitglieder der Universitätsvertretung sind:
  2. Gewählte Mandatar\_innen mit Antrags- und Stimmrecht;
  3. die Referent\_innen der Universitätsvertretung mit beratender Stimme und Antragsrecht für die Angelegenheiten ihres Referates;
  4. die Vorsitzenden der Fakultätsvertretungen mit beratender Stimme und Antragsrecht für die Angelegenheiten, die ihre Fakultätsvertretung betreffen.

## §22 Einladungen zu Sitzungen

(2a) Die Universitätsvertretung hat neben den Mitgliedern gemäß § 2 Abs 8 zusätzlich die Vorsitzenden der Studienvertretungen sowie etwaige Sachverständige und Auskunftspersonen einzuladen. Diese haben jedoch weder Antrags- noch Stimmrecht. Ein Antrag auf Rederecht gemäß § 10 Abs 6 Z 7 kann in der Sitzung beschlossen werden.

## § 23 Tagesordnung

- (1) Jede Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:
  1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
  2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
  3. Bestellung eines\_r Protokollführer\_in
  4. Genehmigung der Tagesordnung
  5. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
  6. Bericht des Vorsitizes
  7. Berichte der Referent\_innen
  8. Allfälliges
- (2) Jede Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:
  1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
  2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
  3. Bestellung eines\_r Protokollführer\_in
  4. Genehmigung der Tagesordnung
  5. Tagesordnungspunkte gemäß § 4 Abs 4
  6. Allfälliges
- (3) Auf Verlangen eines\_r Mandatar\_in, eines\_r Referent\_in bzw. einer\_s Vorsitzenden einer Fakultätsvertretung müssen zusätzliche Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung einer Sitzung der Universitätsvertretung aufgenommen werden, wenn sie spätestens bis zur Vorbesprechung gemäß § 4 Abs 6 bei dem der Vorsitzenden der Universitätsvertretung einlangen.
- (4) Unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ kann eine veränderte Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte beschlossen werden.
- (5) Die Beschlussfassung und Abänderung des Jahresvoranschlags und die Abänderung und Ergänzung der Satzung kann nur im Rahmen eines eigenen Tagesordnungspunktes erfolgen.

## § 24 Vorbesprechungen von Sitzungen

- (1) Vor jeder Sitzung der Universitätsvertretung, mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung, hat eine Vorbesprechung stattzufinden.
  1. An dieser nehmen je zwei Vertreter\_innen jeder

in der Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppe, die von dem\_ der zustellungsbevollmächtigten Vertreter\_in zu entsenden sind, der\_ die Vorsitzende der Universitätsvertretung sowie die zuständigen Referent\_innen, sofern fachlich notwendig, teil. Dauerhafte Nominierungen sind zulässig. Sollte eine wahlwerbende Gruppe nur ein Mandat in der Universitätsvertretung erlangt haben, so kann diese wahlwerbende Gruppe nur eine\_n Vertreter\_in entsenden. Zusätzlich nehmen die Vorsitzenden der Organe gemäß § 15 Abs 2 HSG 2014 teil.

2. Die Einladung zur Vorbesprechung hat gemeinsam mit der Einladung zur Sitzung der Universitätsvertretung zu erfolgen, dabei sind Datum, Zeit und Ort der Vorbesprechung bekannt zu machen. Die Vorbesprechung hat frühestens 48h nach Aussendung der Einladung und mindestens 24h vor Beginn der Sitzung der Universitätsvertretung stattzufinden.
3. Die Vorbesprechung kann nicht an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

### § 25 Sitzungsteilnahme

- (1) Bei Sitzungen der Universitätsvertretung können sich die Vorsitzenden der Fakultätsvertretungen durch ihre Stellvertreter\_innen vertreten lassen.

(2) Die Mandatar\_innen der Universitätsvertretung können sich bei Verhinderung durch eine ständige Ersatzperson (gemäß § 59 Abs. 2 HSG 2014) vertreten lassen.

(2a) Ist die ständige Ersatzperson verhindert, können sich Mandatar\_innen von einer anderen Ersatzperson, die dem jeweiligen Wahlvorschlag zu entnehmen ist, vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist durch eine gerichtlich, notariell oder durch den\_ die Vorsitzende\_n der Wahlkommission beglaubigte Vollmacht nachzuweisen. Diese Vollmacht ist dem\_ der Vorsitzenden der ÖH Universität Salzburg schriftlich (per E-Mail oder ausgedruckt) bis 2 Stunden vor Beginn der Sitzung zukommen zu lassen.

(3) Wenn ein\_e Mandatar\_in der Universitätsvertretung nicht während der gesamten Sitzung anwesend sein kann, kann der\_ die Mandatar\_in seine\_ ihre Stimme bis zur Anwesenheit des ständigen Ersatzes oder des\_ der Vertretungsbefugten gemäß Abs 2a, längstens jedoch bis zum Ende der Sitzung, an eine weitere Ersatzperson, die im selben Wahlvorschlag enthalten ist, übertragen. Die Übertragung ist zu protokollieren (mündliche Stimmübertragung).

### § 26 Sitzungsablauf

- (1) In einer Sitzung der Universitätsvertretung darf jede wahlwerbende Gruppe pro Sitzung zusätzlich zu den Unterbrechungen gemäß §8 Abs 2 Z 4 zweimal eine Unterbrechung von jeweils maximal zehn Minuten verlangen. Der\_ die Vorsitzende hat hierauf die Sitzung für den verlangten Zeitraum zu unterbrechen.

### § 27 Referate der Universitätsvertretung

- (1) Zur Erledigung der gesetzlichen Aufgaben der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Salzburg bestehen Referate für nachstehende Angelegenheiten bei der Universitätsvertretung:

1. Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten
2. Referat für Sozialpolitik und Wohnen
3. Referat für Bildungspolitik
4. Referat für Öffentlichkeits- und Pressearbeit
5. Referat für Gesellschaftspolitik und Menschenrechte
6. Referat für Internationale Angelegenheiten und Diversity
7. Referat für feministische Politik
8. Referat für queere Angelegenheiten
9. Referat für Veranstaltung und Organisation
10. Referat für Umwelt und Ökologie
11. Referat für Disability
12. Referat für Technik und digitale Infrastruktur

- (2) Die Referate stehen unter der Leitung von Referent\_innen und Referenten, die von dem\_ der Vorsitzenden aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung von dem\_ der Vorsitzenden zur Wahl vorgeschlagen werden. Die Ausschreibung ist auf der Website der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Salzburg zu veröffentlichen. Auch für den\_ die stellvertretende\_n Referent\_in für wirtschaftliche Angelegenheiten gilt entsprechende Bestimmung. Die Ausschreibung muss mindestens enthalten: Beschreibung der ausgeschriebenen Stelle und Tätigkeitsbereiche. Der Bewerbungszeitraum von Ausschreibung bis Bewerbungsende muss mindestens sieben Tage betragen. Vor ihrer Wahl in der Universitätsvertretung müssen sich die Referent\_innen einem öffentlichen Hearing stellen. Zeit und Ort dieses Hearings muss mindestens sieben Tage vor dem Hearing auf der Website der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Salzburg bekannt gegeben werden. Die Mitglieder der Universitätsvertretung sind mindestens sieben Tage vor dem Hearing darüber in Kenntnis zu setzen.

- (3) Bis zur Wahl der Referent\_innen von dem\_ der Vorsitzenden entsprechend qualifizierte Personen mit der Leitung der Referate vorläufig betraut werden. Diese vorläufige Betrauung darf sich nicht über einen längeren Zeitraum als drei Monate pro Betrauung erstrecken. Ausgenommen davon sind Lehrveranstaltungsfreie Zeiten der Universität Salzburg. Eine wiederholte Betrauung einer Person mit der Leitung eines Referats ist nicht zulässig. Interimistisch eingesetzte Referent\_innen müssen bei der nächsten ordentlichen Sitzung zur Wahl gestellt werden. Von der Universitätsvertretung abgewählte bzw. abgelehnte Bewerber\_innen können von dem\_ der Vorsitzenden nicht mehr interimistisch mit der Leitung des jeweiligen Referats betraut werden. Die Referent\_innen haben bei der Ausübung ihrer Funktion die Beschlüsse der Universitätsvertretung einzuhalten.

- (4) Die Referent\_innen haben dem\_der Vorsitzenden auf Verlangen einmal monatlich schriftlichen oder mündlichen Bericht zu erstatten.
- (5) Die Verantwortlichkeit der Referent\_innen beginnt mit der Wahl durch die Universitätsvertretung bzw. mit der vorläufigen Betrauung mit der Leitung eines Referats durch den\_die Vorsitzende\_n und endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode oder dem Tag des Rücktrittes bzw. der Abwahl bzw. mit dem Ende der vorläufigen Betrauung.
- (6) Den Referent\_innen und Referenten können von dem\_der Vorsitzenden Sachbearbeiter\_innen gemäß § 36 Abs 3 HSG 2014 zugeteilt werden.
- (7) Treten Referent\_innen im Namen der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Salzburg mit juristischen oder natürlichen Personen in Verhandlung, so haben sie dem\_der Vorsitzenden der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Salzburg hierüber unverzüglich zu berichten.
- (8) Allen Referaten können Sachbearbeiter\_innen gemäß § 36 Abs 3 HSG 2014 zugeteilt werden, welche sich ausschließlich um die Belange einzelner Studien- oder Fakultätsvertretungen kümmern.

### **§ 28 Arbeitsgruppen**

(1) Die Universitätsvertretung kann zeitlich befristete, beratende Arbeitsgruppen mit einem klaren Arbeitsauftrag einrichten. Gleichzeitig mit der Einrichtung wird die Leitung der Arbeitsgruppe bestimmt.

(2) Arbeitsgruppen haben die Satzung sinngemäß anzuwenden.

## **Abschnitt 4: Weitere Bestimmungen**

### **§ 29 Inkrafttreten und Änderungen**

(1) Die Satzungsbestimmungen treten mit 01.04.2025 in Kraft.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Universitätsvertretung möglich.

### **§ 30 Neue Organe ab 01. Juli 2025**

(1) Ab 01. Juli 2025 sind neue Organe nach Maßgabe dieser Bestimmung eingerichtet. Sie sind erstmals zur am 01. Juli 2025 beginnenden Funktionsperiode einzurichten und zu der für diese Funktionsperiode stattfindende Wahl zu berücksichtigen.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2025 lautet § 1 Abs 1 Z 3 wie folgt: „

die Studienvertretungen:

- a. Altertumswissenschaften
- b. Anglistik & Amerikanistik
- c. Biologie
- d. Chemie und Physik der Materialien (CPM)
- e. Data Science
- f. Doktoratsstudium an der Fakultät für Digitale und Analytische Wissenschaften
- g. Doktoratsstudium an der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät
- h. Doktoratsstudium an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät
- i. Doktoratsstudium an der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät
- j. Ernährung-Bewegung-Gesundheit
- k. European Union Studies
- l. Geographie
- m. Geologie
- n. Germanistik
- o. Geschichte
- p. Informatik
- q. Juridicum
- r. Kommunikationswissenschaft
- s. Kunstgeschichte
- t. Lehramt
- u. Linguistik
- v. Mathematik
- w. Medizinische Biologie
- x. Molekulare Biologie
- y. Musik- und Tanzwissenschaft
- z. Pädagogik/Erziehungswissenschaft
- aa. Philosophie
- bb. Philosophie-Politik-Ökonomie (PPÖ)
- cc. Politikwissenschaft
- dd. Psychologie
- ee. Romanistik
- ff. Slawistik
- gg. Soziologie
- hh. Sportwissenschaft
- ii. Theologie
- “

(3) Mit Ablauf des 30. Juni 2025 lautet § 2 Abs 1 Z 5 wie folgt: „

Fakultätsvertretung der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät:

- a. Biologie
- b. Chemie und Physik der Materialien (CPM)

- c. Doktoratsstudium an der Natur-  
und Lebenswissenschaftlichen Fakultät
- d. Ernährung-Bewegung-Gesundheit
- e. Geographie
- f. Geologie
- g. Medizinische Biologie
- h. Molekulare Biologie
- i. Psychologie
- j. Sportwissenschaft
- “